



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLLEITER

2025

DIE WAHL ZUM 19. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ AM 22. MÄRZ 2026



**Wahlvorschlagsrecht und
Einreichung von Wahlvorschlägen**

Inhalt

I. Vorbemerkung.....	3
II. Wahlvorschlagsrecht.....	3
III. Feststellung der Eigenschaft als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.....	4
IV. Einreichungsvoraussetzungen	5
V. Anforderungen an gültige Wahlvorschläge	12
1. im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist.....	12
2. im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung.....	12

I. Vorbemerkung

Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die als Wahlkreiskandidaten antreten, können Wahlvorschläge für Landtagswahlen einreichen. Diese Broschüre vermittelt einen ersten Überblick über die Erfordernisse und Voraussetzungen, die die jeweiligen Wahlvorschlagsträger für eine ordnungsgemäße Einreichung des Wahlvorschlags bei den Kreiswahlleitungen der 52 Wahlkreise bzw. der Landeswahlleitung erfüllen müssen.

Die Veröffentlichung ersetzt dabei nicht die Verantwortung der Wahlvorschlagsträger für die Erfüllung der formellen und materiellen Anforderungen für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags. In Bezug auf die Einzelheiten wird deshalb auf die einschlägigen Normen des Parteiengesetzes, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung verwiesen.

II. Wahlvorschlagsrecht

Das Wahlvorschlagsrecht leitet sich aus dem Wahlsystem ab. Nach Artikel 79 Abs. 2 der Landesverfassung (LV) wählt das Volk Abgeordnete für den rheinland-pfälzischen Landtag. Das rheinland-pfälzische Wahlrecht ist dabei als *personalisiertes Verhältniswahlrecht* ausgestaltet (Artikel 80 Abs. 1 LV). Die *Stimmberechtigten* haben deshalb zwei Stimmen, die Wahlkreisstimme und die Landesstimme.

Mit der Wahlkreisstimme entscheiden die Wählerinnen und Wähler, welche Bewerberinnen und Bewerber als Abgeordnete in den 52 Wahlkreisen direkt in den Landtag gewählt werden. Mit der Landesstimme entscheiden sie über die Sitzverteilung, also die zahlenmäßige Zusammensetzung des Landtags nach Parteien und Wählervereinigungen. Entscheidend für die Anzahl der gewählten Bewerberinnen und Bewerber ist dabei das Stimmenverhältnis der Wahlvorschlagsträger untereinander.

Einen Wahlkreiskandidaten können Parteien, *mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen oder Gruppen von Stimmberechtigten* (stimmberechtigte Unterstützer des Wahlvorschlags; sogenannte Einzelbewerber) aufstellen.

Wahlvorschläge für die Landeslisten dürfen nur Parteien oder *mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen* einreichen (§ 33 Abs. 1 Satz 1, 2 LWahIG). Dabei haben sie die Möglichkeit, eine Landesliste oder eine bzw. mehrere Bezirkslisten einzureichen. Diese Entscheidung obliegt dem in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung benannten Organ (§ 35 Abs. 1 LWahIG). Entschließt sich ein Wahlvorschlagsträger, Bezirkslisten aufzustellen, so gelten diese im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlagsträgern als eine Liste. Die erzielten Stimmen werden folglich addiert. Nicht zulässig ist jedoch die Listenverbindung von Wahlvorschlägen mehrerer unterschiedlicher Parteien oder Wählervereinigungen (§ 38 LWahIG).

Wahlvorschläge	Wahlvorschlagsträger
Wahlkreis (Wahlkreisstimme)	<ul style="list-style-type: none">- Parteien- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen- Einzelbewerber o. Gruppen von Stimmberechtigten (Einzelbewerberinnen o. Einzelbewerber)
Bezirks- oder Landesliste (Landesstimme)	<ul style="list-style-type: none">- Parteien- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

III. Feststellung der Eigenschaft als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Die Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen die Nachweise sowohl bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge als auch bei der Einreichung der Landesliste oder der Bezirkslisten den jeweiligen Wahlausschüssen vorlegen und sollten für die unterschiedlichen Adressaten (Wahlleiter) identisch sein.

1. Feststellung der Parteieigenschaft

Die Einreichung von Wahlvorschlägen als Partei oder mitgliedschaftlich-organisierte Wählervereinigungen setzen eine entsprechende Feststellung voraus. Diese trifft der Kreiswahl- oder Landeswahlausschuss im Rahmen seiner Zulassungssitzung. Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Unterlagen, sofern sie benötigt werden, bis spätestens bis **zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 36 LWahlG)** bei den Kreiswahlleitungen für die Wahlkreisvorschläge sowie beim Landeswahlleiter für die Landesliste

am 06.01.2026 (75. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorliegende Unterlagen bzw. Nachweise können ggf. zu einer Ungültigkeit und damit zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen.

Sind Parteien oder Wählervereinigungen im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, benötigen sie den Parteienachweis nicht (§ 33 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).¹

Die Anforderungen an die „nicht privilegierten“ Parteien richten sich nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und der weiteren Konkretisierung durch das Parteiengesetz (PartG.). Im Einzelnen legt § 33 Abs. 1 Satz 3, 4 LWahlG grundsätzliche für alle Parteien und mitgliedschaftlich-organisierten Wählervereinigungen nachfolgend dargestellte und nachzuweisende Bedingungen fest.

Nachweise über:

- schriftliche Satzung.
- schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

Darüber hinaus sollen die Parteien Nachweise über ihre Parteieigenschaft nach § 2 des Parteiengesetzes oder Wählervereinigungen über ihre Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beifügen.

Parteien, die bundesweit organisiert sind, müssen die vorstehenden Nachweise in Bezug auf die Bundespartei einreichen. Parteien, die nur in einem Bundesland tätig sind, haben die erforderlichen Unterlagen bezogen auf dieses Land vorzulegen.

Dazu gehören insbesondere Nachweise über:

- Vereinigung von natürlichen Personen
 - U. a. keine Mehrheit von ausländischen Personen im Vorstand/als Mitgliederzahl
 - den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung der politischen Vereinigung
- Dauerhaftigkeit der Einflussnahme auf die politische Willensbildung

¹ Zusammenstellung der Anforderungen in gesondertem Überblick

■ Ernsthaftigkeit der Einflussnahme auf die politische Willensbildung

- Gesamtzahl und ggf. Entwicklung der Mitglieder,
- den Umfang und die Tätigkeit der Organe (z. B. Teilnehmer der letzten Mitgliederversammlungen, Anzahl und Namen der Funktionsträger),
- die Zahl und Art der Gebietsverbände,
- Eintragung in das Parteienregister des Bundeswahlleiters,
- bisherige Teilnahme an Wahlen sowie

■ das Hervortreten in der Öffentlichkeit (z. B. Abhalten öffentlicher Veranstaltungen, Schriftenwerbung o. a. Wahlwerbung in der Öffentlichkeit)

Die Partei verliert ihre Rechtsstellung, wenn

- sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat oder
- sie sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat (vgl. auch § 19 a Abs. 3 Satz 5 PartG).

2. Feststellung – Eigenschaft als mitgliedschaftlich-organisierte Wählervereinigung

Die vorgenannten Anforderungen an die Parteieigenschaft gelten auch für mitgliedschaftlich-organisierte Wählervereinigungen. Ausgenommen sind die spezifischen Verpflichtungen an Parteien im Parteiengesetz (z. B. Eintragung in das Parteienregister, Rechenschaftsbericht).

3. Rechtsschutz

- Hat ein Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen der fehlenden Feststellung der Parteieigenschaft oder der mitgliedschaftlich-organisierten Wählervereinigung in seiner Sitzung am 14.01.2026 (67. Tag vor der Wahl) zurückgewiesen, kann der betroffene Wahlvorschlag nur dann eine fristgerechte Beschwerde einlegen, wenn er binnen drei Tage nach der Bekanntgabe der Wahlausschussentscheidung beim Landesausschuss (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LWahlG) und zugleich bis spätestens am 17.01.2026 (64.Tag vor der Wahl) Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in der gleichen Sache erhebt. Bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, längstens jedoch bis zum 05.02.2026 (45.Tag vor der Wahl) ist die Partei oder Wählervereinigung von den Wahlorganen als wahlvorschlagsberechtigt zu behandeln (§ 42 Abs. 5 LWahlG).
- Hat der Landesausschuss die Eigenschaft als Partei oder mitgliedschaftlich-organisierte Wählervereinigung nicht festgestellt, ausschließlich deshalb zurückgewiesen, weil für die Wahl die Anerkennung als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung abgelehnt wird, kann diese Partei oder Wählervereinigung bis spätestens am 17.01.2026 (64. Tage vor der Wahl) Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben.

IV. Einreichungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Prüfung der Wahlvorschläge und eine evtl. erforderliche Mängelbeseitigung sind insbesondere in den §§ 36 bzw. 41 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und in § 28 bzw. 33 der Landeswahlordnung (LWO) normiert. § 36 LWahlG beschreibt die formellen während § 41 Abs. 2 LWahlG die materiellen Bedingungen konkretisiert. Erst die Erfüllung aller rechtlichen Erfordernisse führt zur Zulassung des Wahlvorschlags durch die jeweiligen Wahlausschüsse der Wahlkreise bzw. des Landes und damit zur Teilnahme an der Wahl.

1. Einreichungsfrist bzw. Einreichungsform

Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlkreis bzw. die Bezirks- oder Landeslisten müssen gem. § 36 LWahlG spätestens am

am 06.01.2026 (75. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

bei der zuständigen Kreiswahlleitung bzw. dem Landeswahlleiter in schriftlicher Form eingereicht sein. Die vorgeschriebenen Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Wahlleitung im Original vorliegen (§ 87 Abs. 2 LWahlG). Zur Beseitigung eventueller Mängel empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig den Wahlvorschlag vorzulegen.

2. Überblick über die materiellen Erfordernisse im Zeitpunkt des Einreichungsendes

§ 41 Abs. 2 LWahlG regelt neben der Feststellung als Partei oder Wählervereinigung zwingend, welche Unterlagen spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der zuständigen Wahlleitung vorliegen müssen. Sind diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, so kann bis zur Zulassungsentscheidung eine Mängelbeseitigung nicht mehr erfolgen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur bei an sich grundsätzlich gültigen Wahlvorschlägen noch Mängel behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- 2.1 er verspätet eingereicht wurde,
- 2.2 er nicht schriftlich – versehen mit den erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterschriften im Original – eingereicht worden ist,
- 2.3 die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Stimmberechtigung der Unterzeichner nicht vorgelegt wurde,
- 2.4 bei einer Partei oder Wählervereinigung ihr Name fehlt und/oder die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht erbracht wurden,
- 2.4 bei dem Wahlvorschlag einer Partei, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag oder einer Wählervereinigung, die im Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten ist, ihre schriftliche Satzung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis der satzungsmäßigen Bestellung des Vorstandes gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 nicht beigelegt sind.

3. Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag im Einzelnen

a) Einreichungsfrist und Einreichungsform (zu 2.1)

Die hier zu erfüllenden Bedingungen sind bereits unter Ziffer IV.1 dargelegt worden.

b) Einreichung einer ausreichenden Zahl von Unterstützungsunterschriften (zu 2.2. und 2.3)

■ Entbehrlichkeit von Unterstützungsunterschriften (Privilegierung)

Ist eine Partei im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten, benötigt sie keine Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt für Wählervereinigungen, die im Landtag vertreten sind. In diesen Fällen wird bereits eine ausreichende Unterstützung durch die Bevölkerung unterstellt.

■ Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften

Erfüllen Parteien oder Wählervereinigungen die vorgenannten Bedingungen nicht, müssen ihre Wahlkreisvorschläge bzw. ihre Landeslisten oder ihre Bezirkslisten durch Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch

bei Einzelbewerbern, die mit Hilfe der ihren Wahlkreisvorschlag unterstützenden Personen in einem Wahlkreis zur Wahl antreten möchten. Die Unterschriften sind zudem erst nach der Aufstellung des Wahlkreisvorschlags auf dem von der Kreis- oder Landeswahlleitung ausgestellt Formular zu sammeln.

■ Anzahl der Unterstützungsunterschriften

- Für jeden Wahlkreisvorschlag sind mindestens

125 (gültige) Unterstützungsunterschriften

von stimmberechtigten Personen dieses Wahlkreises erforderlich (§ 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG). Jede/Jeder Stimmberechtigte darf dabei nur einen Wahlkreiskandidaten unterstützen. Leistete die stimmberechtigte Person Unterschriften für mehrere Wahlkreiskandidaten, so sind alle weiteren, noch nicht von der Gemeindeverwaltung bestätigten Unterschriften ungültig (§ 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

- Für Bezirks- oder Landeslisten beträgt die Anzahl der Unterstützungsunterschriften von entweder im jeweiligen Bezirk (Bezirksliste) stimmberechtigten Personen oder solchen, die im Land Rheinland-Pfalz (Landesliste) stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG):

Ebene	Anzahl
für eine Landesliste	2 080
für die Bezirksliste 1	560
für die Bezirksliste 2	480
für die Bezirksliste 3	520
für die Bezirksliste 4	520

■ Unterstützungsbefugnis und -form

Unterschriftsbefug für die Wahlkreiskandidaturen im Wahlkreis sind nur mit dem aktiven Wahlrecht ausgestattete Personen, die also im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung (persönliche und handschriftliche Unterzeichnung) stimmberechtigt sein müssen

Diese Personen müssen folglich (§ 34 Abs. 3 Satz 3, § 2 LWahlG)

- die deutsche Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 116 GG besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlkreis eine (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich dort gewöhnlich aufhalten (Unterstützung Wahlkreiskandidatur) und mindestens seit drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung im Lande Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten sowie

und dürfen

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Die Gemeindeverwaltung hat das Stimmrecht zu prüfen und mit Dienststempel und Unterschrift zu bestätigen.

■ Unterstützungsunterschriften für Bezirks- oder Landesliste

Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Bezirkslisten bzw. die Landeslisten. Hier muss abweichend von der Wahlkreiskandidatenunterstützung die/der Unterstützende entweder im jeweiligen Bezirk oder im Land Rheinland-Pfalz eine (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich dort auf-

halten (§ 35 Abs. 4 Satz 3, § 2 LWahlG). Die „Drei-Monatsfrist“ für die Sesshaftigkeit gilt natürlich ebenso.

■ **Formulare für Unterstützungsunterschriften**

Die Formulare stellen die jeweiligen Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleitern (für Wahlkreisvorschläge, § 28 Abs. 4 Nr. 1 LWO)) bzw. der Landeswahlleiter (für Landes- und Bezirkslisten, § 33 Abs. 4 Nr. 3 LWO) kostenlos zur Verfügung; sie können auch als Druckvorlage oder in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Muster eines Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift zum Wahlkreisvorschlag

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Wahlkreisvorschlag)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Für Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlkreisvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

Ort und Datum

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter¹⁾

(Dienstsiegel)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag

der Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort

bei der **Landtagswahl** am __ . __ . ____

in dem als Wahlkreisbewerberin/
Wahlkreisbewerber¹⁾ Familienname, Vornamen

Anschrift - Hauptwohnung²⁾ -

und als Ersatzbewerberin/
Ersatzbewerber¹⁾³⁾ Familienname, Vornamen

Anschrift - Hauptwohnung²⁾ -

für den Wahlkreis Nummer und Name

benannt ist / sind¹⁾.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird.⁴⁾

Datum, persönliche und handschriftliche Unterschrift

c) Einreichung des Wahlvorschlags und Beibringung von Nachweisen

■ aa) Einreichung des Wahlvorschlags

Sowohl der Einzelbewerber als auch die Parteien bzw. Wählervereinigungen müssen konkrete Wahlvorschläge einreichen. Als essentielle Merkmale gehören dazu:

- Die Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber (Wahlkreis) sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger (Landes-, Bezirksliste)², sofern sie zur Sicherung der Nachfolge beim Ausscheiden des gewählten Mandatsträgers aufgestellt werden, müssen in einem Wahlkreisvorschlag oder in Landes- oder Bezirkslisten konkret benannt werden. Dazu gehören folgende Angaben:

- Familienname und die Vornamen
- Beruf oder Stand
- Tag der Geburt sowie der Geburtsort
- Anschrift (Hauptwohnung o. Erreichbarkeitsanschrift bei melderechtlichen Auskunftssperre)

Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber. Diese benötigen als Wahlkreiskandidatin/-kandidat kein Aufstellungsverfahren.

Wahlkreisvorschlag	
Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber ¹⁾	Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber ¹⁾³⁾
Familienname, Vornamen ⁴⁾	Familienname, Vornamen ⁴⁾
Tag der Geburt / Geburtsort	Tag der Geburt / Geburtsort
Beruf oder Stand	Beruf oder Stand
Anschrift – Hauptwohnung – Straße, Hausnummer	Anschrift – Hauptwohnung – Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort	Postleitzahl, Wohnort

⁴⁾ Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

- Bei Bezirks- oder Landeslisten müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch die Partei oder die Wählervereinigung auch in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein.
- Jede Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung kann pro Wahlkreis nur eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.
- Jede aufgestellte Bewerberin und jeder aufgestellte Bewerber bzw. Nachfolgerin/ Nachfolger kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste aufgeführt werden. Hat sich die Bewerberin/der Bewerber bzw. die Nachfolgerin/der Nachfolger auch als Wahlkreiskandidatin/-kandidat beworben, kann sie/er nur in der Landes- oder Bezirksliste derselben Partei oder Wählervereinigung kandidieren.
- Die Bewerberin/Der Bewerber muss **wählbar** sein (§ 32 LWahlG), also die Voraussetzungen der **Stimmberechtigung** (§ 2 LWahlG) erfüllen. Die Stimmberechtigung ist gegeben, wenn die Bewerberin/der Bewerber am Tage der Wahl, 22.03.2026
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat – 22.03.2008 letzter Geburtstag für die Wählbarkeit,
 - seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine (Haupt-)Wohnung innehat und
 - nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist

² Nachfolgend der besseren Lesbarkeit halber nur noch „Bewerberinnen und Bewerber“ genannt

- bzw. infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzt (§ 32 Abs. 2 LWahlG).

- Ein Wahlkreisvorschlag kann nur eingereicht werden, wenn die vorgeschlagene Person ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Bei der Zustimmungserklärung ist zwischen der Bewerbung als Wahlkreisvorschlag oder als Kandidat für den Bezirk bzw. Landesliste zu unterscheiden. Die Zustimmungserklärung ist im Zeitpunkt ihrer Abgabe an den Wahlvorschlagsträger unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG). Zudem ist die Wählbarkeit nachzuweisen. Eine entsprechende, kostenfreie Bescheinigung stellt die zuständige Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeinde, Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Stadtverwaltung) aus. Diese muss von der Verwaltung mit Dienstsiegel und Unterschrift gezeichnet sein.

Das Muster einer Zustimmungserklärung sowie einer Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers eines Wahlkreisvorschlags ist nachstehend abgebildet.

**Zustimmungserklärung
nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft**

der Bewerberin/des Bewerbers der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers ¹
eines Wahlkreisvorschlags

Ich

Familienname:

Vornamen: ²

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber ¹ im Wahlkreisvorschlag

der

im Wahlkreis

für die Landtagswahl am zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Nachfolgerin/Nachfolger auf der Landesliste Bezirksliste ¹

der

im Bezirk ³

zugestimmt. ¹

, den

Zustimmungserklärung Wahlkreisvorschlag © Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz

- Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung angehören. Diese eidesstattliche Versicherung ist als Nachweis mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 37 Abs. 1 Satz 1, Ab. 5 Satz 3 BWG, § 28 Abs. 5 Nr. 1, § 33 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

**Versicherung an Eides statt
zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung**
(nur von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern einer Partei oder Wählervereinigung abzugeben)

Ich versichere der Kreiswahlleiterin dem Kreiswahlleiter ¹

des Wahlkreises

an Eides statt ⁴, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

, den

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in
Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift: _____

- Zur Identifizierung und Unterscheidung der Wahlvorschlagsträger hat die Partei bzw. die Wählervereinigung ihren satzungsgemäßen Namen und, soweit vorhanden, zudem ihre verwendete satzungsgemäße Kurzbezeichnung anzugeben. Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber haben ein „Kennwort“ anzugeben. Dies kann auch der jeweilige Name sein (§ 41 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWO); § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWO).
- Der Wahlkreisvorschlag von Parteien und Wählervereinigungen muss von mindestens drei, im Zeitpunkt der Unterzeichnung legitimierten Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Partei hat deshalb vorab die Vorstandsmitglieder den jeweiligen Wahlleitungen verbindlich mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass die Partei oder Wählervereinigung hinter dem Vorschlag steht.

Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterschrieben werden. Eine schriftliche Beauftragung eines Gebietsverbandes ist zulässig.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers ist von drei Stimmberechtigten, die zugleich gültige Unterstützungsunterschriften geleistet haben, zu unterzeichnen.

■ bb) Nachweise

Schließlich müssen die Nachweise des § 37 Abs. 5 LWahIG vorliegen. Das sind

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bzw. ihrer Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber bzw. der Nachfolgerinnen und Nachfolger,
- die eidesstattliche Versicherung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie zwei von der Aufstellungsversammlung beauftragter Personen.

Der konkrete Inhalt dieser Nachweise ergibt sich aus der ebenfalls vorliegenden Informationsbrochure des Landeswahlleiters über die „Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber“ in den Wahlkreisen bzw. auf den Bezirks- oder Landeslisten.

4. Weitere Unterlagen

Neben den bereits dargestellten Unterlagen, die zum Zeitpunkt des Einreichungsendes vorliegen müssen, haben die Wahlvorschlagsträger spätestens zur Zulassungsentscheidung weitere Nachweise zu erbringen. Diese sind unter Ziffer V.2 zusammengestellt.

V. Anforderungen an gültige Wahlvorschläge

1. im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist

Spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist müssen vorliegen

- der Wahlvorschlag (Wahlkreisvorschlag, Landes- oder Bezirksliste) in Schriftform,
- die Wahlvorschlagsberechtigung der Partei oder Wählervereinigung (§ 33 Abs. 1 LWahlG).
- die ausreichende Bezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 2 LWahlG; § 28 Abs. 1 Nr. 1 LWO).
- die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch drei Mitglieder des Landesvorstandes, u. a. durch die/den Vorsitzende(n) bzw. Stellvertreter(in), bei Parteien/Wählervereinigungen (§§ 34 Abs. 3 Satz 1, 2, 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG, § 28 Abs. 2 LWO oder drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags (§ 28 Abs. 3 LWO).
- Unterstützungsunterschriften in ausreichender Anzahl mit dem Nachweis der Stimmberechtigung der Unterzeichner (§ 34 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG).
- der Name, ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung (§ 33 Abs. 3 LWahlG; § 28 Abs. 1 Nr. 2 LWO).
- die (übrigen) Nachweise des § 37 Abs. 5 LWahlG.
- eine Ausfertigung der Niederschrift, versehen mit den Unterschriften der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters sowie der Schriftführerin/des Schriftführers (§ 28 Abs. 5 Nr. 3 LWO) über die Wahl der Bewerber mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Form der Einladung, der Zahl der erschienenen Mitglieder sowie dem Ergebnis der Abstimmung; bei Landes- und Bezirkslisten muss darüber hinaus die Reihenfolge der Bewerber erkennbar sein (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).
- die Versicherungen an Eides statt der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters sowie der beiden von der Versammlung bestellten Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Versammlung.
- die Zustimmungserklärung(en) des/der Bewerber(s) (§ 33 Abs. 4 LWahlG, § 28 Abs. 5 Nr. 1 LWO).
- die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis der satzungsmäßigen Bestellung des Vorstandes gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3

2. im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung

Spätestens im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung müssen vorliegen

- die Versicherung an Eides statt der Bewerber der Partei bzw. der Wählervereinigung über die entsprechende Mitgliedschaft (§ 37 Abs. 5 Satz 3 LWahlG).
- die Wählbarkeitsbescheinigung des/der Bewerber(s) (§ 28 Abs. 5 Nr. 2 LWO).

- der Ausschluss einer Mehrfachkandidatur (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 3 Satz 1 LWahlG – § 35 Abs. 3 Satz 2 LWahlG. Ein Wahlkreisbewerber kann nur auf der Landes- oder Bezirksliste des gleichen Wahlvorschlagsträgers kandidieren).
- vollständige Personalangaben bzgl. der ansonsten identifizierbaren Bewerber.
- der Beschluss bzw. die Satzungsvorschrift über die Einreichung einer Landes- oder Bezirksliste (§ 35 Abs. 1 LWahlG).
- Sonstige Nachweise der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung (§ 33 Abs. 1 Satz 4 LWahlG)

Impressum

Herausgeber:
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
02603 71-1210
02603 71-3640

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: © Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im März 2025

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.